

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.09.2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel

wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Verwendung des Stadtwappens oder von Teilen des Wappens durch Dritte ist verboten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, werden jedoch nicht verlängert.

(5) Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung des Wappens oder von Teilen des Wappens auf Flaggen, für Zwecke des Unterrichtes, der staatsbürgerlichen Bildung und zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde des Stadtwappens abträglich sind.

(6) Die Zugehörigkeit und Verbundenheit mit der Stadt Friedrichroda kann durch Verwendung des Stadt-Signets nach dem Muster der Anlage 2 zum Ausdruck gebracht werden. Die Verwendung ist kosten- und genehmigungsfrei.

§ 13 - Öffentliche Bekanntmachungen

wird wie folgt ergänzt:

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 bis 3 festgelegten Form infolge von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige, der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht, auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

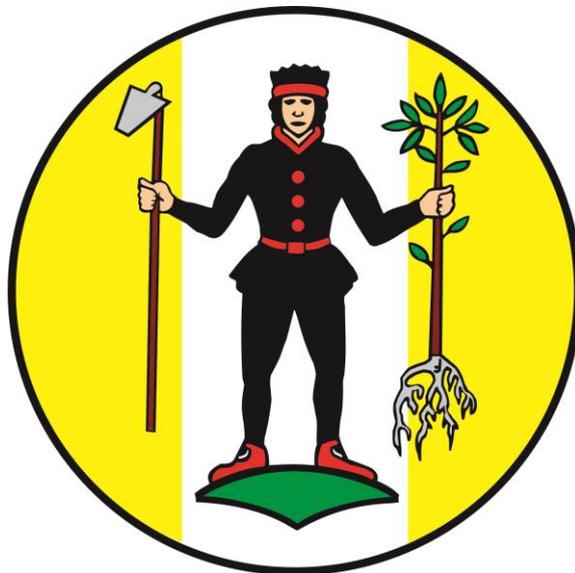
(5) Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 - Haushaltswirtschaft

wird wie folgt geändert:

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

Anlage 2



§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Friedrichroda, den 15.09.2016

Klöppel

Bürgermeister